

Deckungsumfang

1 Versicherte Gefahren und Schäden

(in der Police bezeichnet)

2 Versicherte Sachen und Kosten

* im Rahmen der Leistungsbegrenzung für Hausrat

Versichert sind:

2.1 **Hausrat** Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind. Haustiere sind mitversichert. Motorfahräder sind mitversichert, ausgenommen bei Diebstahl. Zum Hausrat gehören auch Fahrnisbauten, geleaste, gemietete oder anvertraute Sachen.

zu Hause

auswärts

2.2 Schmucksachen

zu Hause

auswärts

2.3 **Geldwerte**, d. h. Geld, Wertpapiere, Kreditkarten, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

2.4 Gästeeffekten (ohne Geldwerte)

2.5 **Kosten**, d. h. die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden

- zusätzlichen Lebenshaltungskosten;
- Räumungskosten;
- Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser;
- Schlossänderungskosten;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten.

3 Selbstbehalt

4 Nicht versicherte Sachen und Gefahren

Nicht versichert sind:

- **Motorfahrzeuge**, Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, je samt Zubehör;
- **Schiffe**, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- **Luftfahrzeuge**, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- **Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht**. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei **Erdbeben**, vulkanischen Eruptionen oder Veränderung der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

Feuer/Elementar F

F1	<p>Versichert sind: Schäden am Hausrat durch:</p> <ul style="list-style-type: none">– Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;– Sengschaden, begrenzt auf CHF 5 000.–;– folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;– abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;– Abhandenkommen als Folge der obgenannten Ereignisse;– Folgen eines Stromausfalles im Haushalt; <p>Versichert ist der Wiederbeschaffungswert, wenn der Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien oder Terrarien verdirbt oder Schaden nimmt infolge:</p> <ul style="list-style-type: none">– Versagens des Betriebsaggregates;– Kurzschluss ohne Brandentwicklung;– unfallmässiger Unterbrechung der Stromzufuhr vom Behältnis zur Stromquelle;– Ausfalls der öffentlichen Stromzufuhr, sofern dieser auf ein Versagen der Produktionsanlagen oder des Verteilernetzes des Energie lieferanten und nicht auf eine behördliche Anordnung oder eine durch den Energielieferanten vorausgeplante Abschaltung zurückzuführen ist.
F2.1	Hausrat zum Neuwert, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme
	Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 20 000.– begrenzt*
F2.2	Zu Hause bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme
	Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 10 000.– begrenzt*
F2.3	auf CHF 3 000.– begrenzt*
F2.4	im Rahmen der Leistungsbegrenzung für Hausrat
F2.5	auf CHF 5 000.– begrenzt
F3	Bei Schäden durch Elementarereignisse CHF 500.– pro Ereignis. Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen.
F4	<p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation. Diese Schäden sind keine Elementarschäden;– Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind;– Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;– Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser;– Schäden am Inhalt von Kühltruhen, Kühlschränken, Aquarien und Terrarien infolge falscher Temperatur- oder Betriebseinstellung.

Diebstahl D

<p>D1 Versichert sind: durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden am Hausrat infolge – Einbruchdiebstahls, d. h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat. – Beraubung, d. h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder im Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- oder Trickdiebstahl.</p> <p>Bei Diebstählen zu Hause werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet.</p>	<p>– einfachen Diebstahls, d. h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Beschädigung und Verlust von Reisegepäck im Rahmen der Versicherungssumme «einfacher Diebstahl auswärts» Versichert sind Beschädigung und Verlust von Reisegepäck, d. h. Sachen, die für den persönlichen Bedarf auf Reisen ausserhalb der Wohngemeinde, welche länger als 24 Stunden dauern, sowie für den Aufenthalt am Reiseziel (längstens drei Monate) mitgeführt oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden; – Fahrräder, Kinderwagen und Sportgeräte (wie Windsurf- und Wellenbretter, Schlauch- und Faltboote o. a. samt Zubehör, sowie Brillen und Kontaktlinsen sind gegen Verlust und Beschädigung nur während der Beförderung durch eine beauftragte Transportunternehmung versichert. Filme, belichtet oder unbelichtet, sind nur zum Materialwert versichert; – Unumgänglich notwendige Anschaffungen, wegen verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch die mit dem Transport beauftragte Unternehmung, sind bis zu 20 % der in der Police aufgeführten Versicherungssumme für «einfachen Diebstahl auswärts, Beschädigung von Reisegepäck» versichert.</p>
D2.1 Hausrat zum Neuwert, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme	
Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 20 000.– begrenzt*	Auswärts begrenzt auf die in der Police hierfür festgesetzte Summe
D2.2 Bei Einbruchdiebstahl auf CHF 20 000.– begrenzt, sofern nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen	Zu Hause auf CHF 20 000.– begrenzt
Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 10 000.– begrenzt*	Auswärts begrenzt auf die in der Police hierfür festgesetzte Summe
D2.3 auf CHF 3 000.– begrenzt*	Keine Deckung
D2.4 im Rahmen der Leistungsbegrenzung für Hausrat	auf CHF 3 000.– begrenzt*
D2.5 auf CHF 5 000.– begrenzt	Deckung gilt nur für Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten, jedoch maximal CHF 5 000.–
D3 CHF 200.– pro Ereignis	
<p>D4 Nicht versichert sind: – Verlieren oder Verlegen von Sachen; – Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Artikel F1 unter die Feuer/Elementar-Deckung fallen. im Rahmen der Reisegepäckversicherung sind bei Beschädigung und Verlust nicht gedeckt: Schäden, die entstehen – durch Temperatur und Witterungseinflüsse; – durch Abnutzung; – durch Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus der Fassung; – an Sportgeräten wie Skis, Schlitten, Tennisschlägern und dgl. beim Gebrauch. Nicht versichert sind ferner: – Geldwerte, Musikinstrumente, Kunstgegenstände, Briefmarken, Urkunden, Geschäftspapiere, Handelswaren, Berufswerkzeuge und Berufsutensilien sowie Kosten für Umtriebe, die mit dem Schaden in Zusammenhang stehen (z. B. für die Wiederbeschaffung der versicherten Gegenstände oder für polizeiliche Zwecke); – Schäden auf dem Arbeitsweg; dieser gilt nicht als Reise; Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind: – Diebstahl von Motorfahrrädern; – Einfacher Diebstahl auswärts.</p>	

Wasser W

Glasbruch G

W1 **Versichert sind:** Schäden am Hausrat durch

- Wasser aus Wasserleitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
- Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen im Innern des Gebäudes;
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst, **jedoch nicht** durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach (bei Neubauten, Umbau- oder andern Arbeiten) ins Gebäude eingedrungen ist;
- Grundwasser im Innern des Gebäudes;
- Öl oder andere Flüssigkeiten, die aus Heizungsanlagen ausgeflossen sind.

Ferner durch:

- Regen, Schnee- und Schmelzwasser, das durch geschlossene Fenster oder Türen ins Gebäude eingedrungen ist, ausser wenn der Gebäudeeigentümer dafür haftbar ist;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes, ausser wenn der Eigentümer der Kanalisation dafür haftbar ist.

Bei Wasserschäden werden auch die Kosten berücksichtigt, die für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate nötig sind.

G1 **Versichert sind:**

je nach Vereinbarung, Bruchschäden an

- **Mobiliar**verglasungen, inkl. Abdeckungen von Natur- und Kunststeintischen;
- **Lavabos**, Spültrögen, Klosetts und Bidets;
- **Gebäude**verglasungen, die zu den vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen ausschliesslich benutzten Räumen gehören, sowie an Plexiglas- oder ähnlichen Kunststoffen, falls sie anstelle von Glas verwendet werden.

Im Rahmen der Gebäudeverglasungen sind Steinabdeckungen in Wohnungen und Glaskeramik-Kochfelder mit oder ohne Induktion versichert;

– Verglasungen von Sonnenkollektoren sind bis CHF 2 000.– pro Ereignis versichert.

W2.1 Hausrat zum Neuwert, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme

G2.1 Glasbruchschäden sind durch den Gesamtwert des Hausrates begrenzt

Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 20 000.– begrenzt*

Auswärts besteht für Glasbruch keine Deckung

W2.2 Zu Hause bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme

Auswärts ist die Entschädigung auf CHF 10 000.– begrenzt*

W2.3 auf CHF 3 000.– begrenzt*

W2.4 im Rahmen der Leistungsbegrenzung für Hausrat

G2.4 im Rahmen der Leistungsbegrenzung f. Hausrat

W2.5 auf CHF 5 000.– begrenzt

G2.5 Deckung gilt nur für Notverglasung, maximal jedoch CHF 5 000.–

W4 **Nicht versichert sind:**

- Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Artikel F1 unter die Feuer/Elementar-Deckung fallen.

G4 **Nicht versichert sind:**

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, **Glasgeschirren**, Hohlgläsern und **Beleuchtungskörpern** jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- Folge- und Abnutzungsschäden;
- Schäden durch Kratzer;
- Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Art. F1 unter die Feuer/Elementar-Deckung fallen.